



Salzlandkreis

Genehmigungsbescheid

nach § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

zur Errichtung und dem Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m im Windpark Arnstedter Warte, Eislebener Straße, 06449 Aschersleben, einschließlich der Kranstellfläche für den nachfolgenden Standort

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 20	Aschersleben	15	114/23

für die

Sabowind GmbH
Fraensteiner Straße 118
09599 Freiberg

Az.: 70-/32.30.13ASL-50-565/24

vom 19.12.2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung	4
1.1	Genehmigungsgegenstand	4
1.2	Umfang der Genehmigung	4
1.3	Nebenbestimmungen	4
1.4	Andere behördliche Entscheidungen	4
1.5	Gemeindliches Einvernehmen	4
1.6	Erlöschen der Genehmigung	5
1.7	Aufschiebende Bedingungen	5
1.8	Auflagenvorbehalt	5
1.9	Kostenträger des Verfahrens	5
II.	Antragsunterlagen	5
III.	Nebenbestimmungen	5
3.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	5
3.2	Bauordnung / Denkmalschutz / Brandschutz	6
3.3	Immissionsschutz	10
3.4	Naturschutz	13
3.5	Abfallrecht	16
3.6	Bodenschutz	16
3.7	Wasserrecht	17
3.8	Arbeitsschutz	19
3.9	Straßenverkehrsrecht	20
3.10	Luftverkehrsrecht	20
3.11	Bundeswehr	23
IV.	Begründung	24
4.1	Antragsgegenstand	24
4.2	Genehmigungsverfahren	24
4.3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen	26
4.4	Entscheidung	40
V.	Hinweise	40
5.1	Bauordnung / Denkmalschutz / Brandschutz	40
5.2	Abfallrecht	42
5.3	Bodenschutzrecht	44
5.4	Wasserrecht	45
5.5	Kampfmittel	46
5.6	Arbeitsschutz	46

5.7	Straßenverkehrsrecht.....	47
5.8	Luftverkehrsrecht	47
5.9	Medienträger.....	47
VI.	Anhörung	48
VII.	Kosten	49
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	49
IX.	Anlagen	51

I. Entscheidung

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Sabowind GmbH
Frauensteiner Straße 118
09599 Freiberg

vom 06.08.2024 (eingegangen am 12.08.2024), einschließlich der bis zum 16.12.2025 eingegangenen Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen, inkl. aller Nachreichungen und Ergänzungen, sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsrechtlich Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von einer WKA (WEA 20) vom Typ Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m einschließlich der Kranstellfläche im Windpark Arnstedter Warte, Eislebener Straße, 06449 Aschersleben am Standort in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 114/23 erteilt.

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und dem Betrieb von einer WKA (WEA 20) vom Typ Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m im Windpark Arnstedter Warte mit folgenden Koordinaten:

WKA	ETRS89.UTM-32N	
	Ost	Nord
WEA 20	669.983	5.733.806

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten WKA und deren Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gemäß Anlage 1 dieses Bescheids. Die Genehmigung wird nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.3 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III gebunden.

1.4 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit ein.

1.5 Gemeindliches Einvernehmen

Das gemeindliche Einvernehmen für den unter Abschnitt I, Nr. 1.1 gelisteten Standort der WKA (WEA 20) in der Gemarkung Aschersleben gilt als erteilt, da eine fristgemäße Äußerung der zuständigen Gemeinde nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erfolgte.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder innerhalb von vier Jahren mit der Inbetriebnahme von der WKA begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn diese während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.7 Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt III Nrn. 3.2.2.1, 3.2.2.2, 3.3.1.1 und 3.4.1.1 erteilt.

1.8 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Auflagenvorbehalt entsprechend Abschnitt III Nr. 3.2.1 erteilt.

1.9 Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen die in Anlage 1 – Antragsunterlagen inkl. Nachreichungen und Ergänzungen - genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1

Die beantragte WKA einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen sind entsprechend den vorgelegten, in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen inkl. aller Nachreichungen und Ergänzungen, zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.

3.1.2

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsstandort der WKA zu hinterlegen und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3

Die Antragstellerin hat den Baubeginn (Errichtung), die Fertigstellung und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme) der WKA dem Salzlandkreis, der Untere Immissionsschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

3.1.4

Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der

Anlage gemäß § 52b BImSchG verantwortlich ist. Jeder Wechsel von Verantwortlichkeiten im Sinne des § 52b BImSchG ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.5

Die WKA sind nach den Herstellerangaben (Betriebsanleitung, Wartungsheft und dgl.) zu betreiben und zu warten.

3.1.6

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

3.1.7

Ein Betreiberwechsel und/oder ein Verkauf der von der Genehmigung erfassten WKA, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.8

Mit der Inbetriebnahme der WKA sind mindestens die folgenden Daten über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen und den zuständigen Überwachungs-behörden auf Verlangen vorzulegen:

- Windgeschwindigkeiten,
- Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel,
- Betriebsstörungen,
- Betriebsstillstände mit Angabe der Gründe (Sturm, Eisansatz, Natur- /Artenschutz, Schattenwurf, Schallschutz etc.)
- Durchführung von Inspektionen, Instandhaltung- und Wartungsarbeiten.

Diese Daten sind zu sichern, in einem Betriebsbericht zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.2 Bauordnung / Denkmalschutz / Brandschutz

3.2.1 Auflagenvorbehalt

Die Untere Bauaufsichtsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme von Auflagen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA vor, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der fortgeführten bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise sowie des Brandschutzes ergeben.

3.2.2 Aufschiebende Bedingungen

3.2.2.1

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die erforderliche Rückbauverpflichtung für die WKA nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und § 71 Abs. 3 BauO LSA durch den Bauherrn unterzeichnet beim Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises im Original eingereicht wird.

3.2.2.2

Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA zu übergeben. (§ 35 Abs. 5 BauGB und § 71 Abs. 3 BauO LSA).

Die Sicherheitsleistung kann z.B. durch Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder durch eine Bareinzahlung erbracht werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf 366.000,00 € (Angabe vom Bauherren gemäß Handlungsempfehlung, aufgerundet auf volle Tausend Euro) festgesetzt.

Bemerkung:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises den Eingang und die Anerkennung des Sicherungsmittels schriftlich bestätigt hat. Weiterhin muss die Rückbauverpflichtung beim Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises vorliegen.

Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 BImSchG dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA untersagt werden.

3.2.3 Auflagen

3.2.3.1

Der Prüfbericht Nr. R049/25 vom 22.05.2025 des Prüfenieurs für Standsicherheit, Herrn Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel aus Magdeburg bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen und Hinweise. Der Prüfbericht wird diesem Bescheid informativ beigelegt und ist nicht Bestandteil der Genehmigung.

3.2.3.1.1

Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

3.2.3.1.2

Die statischen Nachweise der Anschlusspunkte von Turmeinbauten (Arbeitsbühnen, Leitern, Befahrenrichtungen etc.) an den Türmen gehören nicht zum Inhalt der Typenprüfung (3451400-172-d Rev. 4 vom 21.11.2023). Diese Nachweise sind noch zur Prüfung oder es ist ein typengeprüfter Bericht zur Einsicht vorzulegen.

3.2.3.1.3

Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC3 vorzulegen.

3.2.3.1.4

Auf einen ausreichenden und dauerhaften Korrosionsschutz des Stahlrohrturmes ist zu achten und regelmäßig zu kontrollieren.

3.2.3.1.5

Die Ausführung hat gemäß dem Prüfbescheid zur Typenprüfung zu erfolgen. Die Einhaltung ist nach Fertigstellung durch Fachunternehmer- bzw. Konformitäts-erklärungen zu bestätigen.

3.2.3.1.6

Nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten sowie der vorgenannten Maßnahmen ist dem Prüfenieur eine Erklärung des Bodengutachters vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die in der statischen Berechnung angenommenen Bodenkennwerte (Bodenpressungen, erforderliche Drehsteifigkeiten etc.) nach Vergleich mit den örtlich angetroffenen Baugrundverhältnissen beziehungsweise den Maßnahmen zur Baugrundverbesserung zulässig sind. Gegebenenfalls können weitere Maßnahmen zur Baugrundverbesserung erforderlich werden.

3.2.3.1.7

Bei den statischen Nachweisen wurde die Erdauflast auf dem Fundament berücksichtigt und darf nicht entfernt werden. Die Trockenwichte muss mindestens 18,0 kN/m² betragen.

3.2.3.1.8

Während der Herstellung des Spannbetonturmes ist die Bauausführung und der Einbau der Spannglieder lückenlos im Rahmen der Eigenüberwachung der ausführenden Firma zu kontrollieren und zu dokumentieren.

3.2.3.1.9

Bei der Herstellung der Betonfertigteile sind die Bestimmungen der DIN EN 13369:2018-09 zu beachten. Die Anforderung an Personal, Unternehmen und Baustelle sowie an die Güte der Baustoffe gemäß DIN EN 13670:2011-03 sind zu beachten.

3.2.3.1.10

Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB dem Prüfenieur und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND zu übergeben.

3.2.3.1.11

Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.

3.2.3.1.12

Die Ausführungszeichnungen für die Fundamente und Türme liegen nicht vor. Die typengeprüften Zeichnungen sind noch zur Einsicht und für die anschließende Bauüberwachung digital einzureichen.

3.2.3.1.13

Die Prüfung der Unterlagen wird fortgesetzt nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Statische Nachweise Anschlusspunkte der Turmeinbauten (Punkt 15.2.)
- Schriftliche Bescheinigung zu den Punkten 15.3., 15.6. und 15.7.
- Ausführungszeichnungen, digital (Punkt 15.15)

3.2.3.1.14

Die Prüfung wird fortgesetzt mit der Bauüberwachung.

3.2.3.2

Der Baubeginn und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises anzuzeigen. (§ 81 BauO LSA)

3.2.3.3

Die antragsgegenständliche WKA ist mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungssystem auszurüsten. Bei möglichem Eisansatz und bei der Gefahr eines möglichen Eisabwurfs ist die Anlage in Ruhestellung zu halten. Die Steuerung der WKA ist so einzustellen, dass sie den Betrieb nach einem erkannten Eisansatz erst nach erfolgter Sichtkontrolle durch manuelle Bedienung wieder aufnimmt.

3.2.3.4

Die WKA darf erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicheren Benutzung entsprechend § 81 BauO LSA dauerhaft in Betrieb genommen werden. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen sowie die bauordnungsrechtlichen Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit den in der statischen Berechnung (Typenstatik) zu Grunde liegenden WKA identisch sind, ist vorzulegen.

3.2.3.5

Der Betreiber hat eine länger andauernde Stilllegung oder eine dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage anzuzeigen. Bei einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 oder mehr Monaten in der die Anlage keinen Strom erzeugt, ist von einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung auszugehen.

3.2.3.6

Der Standort der WKA ist nach Fertigstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt einzumessen.

Brandschutz

3.2.3.7

Die Zufahrt zur WKA ist gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung von Februar 2007 auszuführen.

3.2.3.8

Die WKA ist eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der WKA ist so am Turm anzubringen, dass diese bereits von Weitem bei der Anfahrt für die Feuerwehr gut erkennbar ist.

3.2.3.9

Sind betriebliche Unterlagen zum Brandschutz aus vorherigen Baumaßnahmen im Windpark vorhanden, sind diese nach Fertigstellung zu aktualisieren.

3.2.3.10

Für den Windpark ist ein Feuerwehrübersichtsplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren, mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen und anschließend der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben. Auf dem Übersichtsplan ist die Anlage mit der Bezeichnung der WKA zu versehen. Weiterhin ist der Anlage die Standortinformation im WG S 84 Format (Grad, Minute und Sekunde) zuzuordnen.

3.2.3.11

Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre einer regelmäßigen Überprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

3.2.4

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung mit Sicherheitszeichen sind die in Deutschland üblichen Zeichen nach DIN EN ISO 7010, ASR A1.3, zu verwenden.

3.2.5

Im Übrigen sind die Vorgaben aus der „örtlichen Anpassung eines Brandschutzkonzeptes [...] am Standort 06449 Aschersleben" vom 25.07.2024 sowie aus dem, „Brandschutzkonzept" von Nordex (E0004002308, Rev. 08) vom 30.03.2023 zu beachten und umzusetzen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Geräuschemissionen

3.3.1.1 Aufschiebende Bedingung zum Nachtbetrieb

Der Betrieb der WKA vom Typ Nordex N163/6.X während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) ist erst dann zulässig, wenn messtechnisch durch eine bekannt gegebene Messstelle gemäß § 29b BImSchG auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie in der derzeit gültigen Fassung) in der derzeit gültigen Fassung, nachgewiesen wird, dass die beauftragten Schalleistungspegel $L_{w,90,i}$ Okt [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90 % mindestens eingehalten werden. Der Nachweis kann auch von baugleichen Anlagen anderer Standorte erfolgen.

Hinweise:

Aufgrund von großen Unsicherheiten bei Immissionsmessungen empfiehlt es sich, emissionsseitige Messungen gemäß o. g. FGW-Richtlinie vorzunehmen.

Werden nicht alle Werte der Oktavschalleistungspegel $L_{w,90,i}$ Okt [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90 % eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der betroffenen WKA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell durchzuführen, welches in der Schallimmissionsprognose vom 25.07.2024 zum Genehmigungsantrag angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte die Beurteilungspegel L_r der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung im Tageszeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) gemäß Tabelle 2 und 3 der Schallimmissionsprognose vom 25.07.2024 nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb der WKA ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde in den beauftragten Betriebsmodi zulässig.

3.3.1.2 Überwachungsmessung

Überwachungsmessungen sind durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle auf Grundlage der FGW-Richtlinie (in der derzeit gültigen Fassung) durchzuführen.

Hinweise:

Der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs ist dann erbracht, wenn die an der zu errichtenden WKA messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel die in den Nebenbestimmungen zur Betriebsfahrweise Schall im Tages- (06:00 – 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) festgelegten Oktavschalleistungspegel $L_{w,90,i}$ Okt [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90 % nicht überschreiten werden.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Werden nicht alle Werte der Oktavschalleistungspegel $L_{w,90,i}$ Okt [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90 % eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der betroffenen WKA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell durchzuführen, welches in der Schallimmissionsprognose vom 25.07.2024 zum Genehmigungsantrag angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte die Beurteilungspegel L_r der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung im Tageszeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) gemäß Tabelle 2 und 3 der Schallimmissionsprognose vom 25.07.2024 nicht überschreiten.

3.3.1.3 Konformitätsbescheinigung

Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme (nicht Probetrieb) der WKA ist dem Salzlandkreis, der Untere Immissionsschutzbehörde durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die errichtete WKA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde lag (Konformitätsbescheinigung).

3.3.1.4 Betriebsfahrweise Schall im Tages- (06:00 – 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr)

Für den Betrieb der WKA vom Typ Nordex N163/6.X sind während des Tageszeitraums (06:00 – 22:00 Uhr) sowie des Nachtzeitraums (22:00 – 06:00 Uhr) folgende Einzahlwerte des Schalleistungspegels sowie das dazugehörige Oktavspektrum [$L_{e,max,i}$ Okt [dB(A)]] in folgenden Modi zulässig:

WEA 20 - Nordex N163/6.X									
Betriebsweise im <u>Tagzeitraum</u> : Mode 0									
berücksichtigte Unsicherheiten:									
Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A)									
Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A)									
Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)									
Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Σ
$L_{W,i}$ Okt [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0	107,4
$L_{e,max,i}$ Okt [dB(A)]	90,3	97,9	100	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7	109,1
$L_{w,90,i}$ Okt [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1	109,5
WEA 20 - Nordex N163/6.X									
Betriebsweise im <u>Nachtzeitraum</u> : Mode 14									
berücksichtigte Unsicherheiten:									
Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A)									
Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A)									
Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)									
Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Σ
$L_{W,i}$ Okt [dB(A)]	80,5	88,1	90,2	91,4	93,2	93,9	88,3	73,9	99,3
$L_{e,max,i}$ Okt [dB(A)]	82,2	89,8	91,9	93,1	94,9	95,6	90,0	75,6	101,0
$L_{w,90,i}$ Okt [dB(A)]	82,6	90,2	92,3	93,5	95,3	96,0	90,4	76,0	101,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{w,90,i}$ Okt [dB(A)] stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar. Sie gelten zudem als Vorbelastung für nachfolgende, zu genehmigende WKA.

3.3.1.5 Tonale/impulshaltige Geräusche

Die Betriebsgeräusche der WKA vom Typ Nordex N163/6.X dürfen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (maßgebliche Immissionsorte) keine nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) immissionswirksamen tonalen oder impulshaltigen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.

3.3.1.6 Tieffrequente Geräusche

Die von der WKA vom Typ Nordex N163/6.X ausgehenden tieffrequenten Geräusche im Frequenzbereich unter 90 Hz, dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte des Beiblatts 1 der DIN 45680 (Ausgabe 03-1997) überschreiten.

3.3.2 Schattenwurfimmission

3.3.2.1 Abschaltautomatik Schattenwurf

Die beantragte WKA vom Typ Nordex N163/6.X ist mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten, welche unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren jeweils so zu programmieren sind, dass die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und die tatsächliche tägliche Beschattung von 30 Minuten pro Tag an den relevanten betroffenen Immissionsorten nicht überschritten werden. Die dazu notwendigen astronomisch bedingten Abschaltzeiten können dem Kalender der Beschattungszeiten der relevanten Immissionsorte gemäß der Schattenwurfprognose vom 24.07.2024 entnommen werden.

Für jeden Immissionspunkt sind die von der Abschaltseinheit ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren.

Der Einbau sowie die Funktionsfähigkeit der Schattenabschaltautomatik (insbesondere die Programmierung der Schattenabschaltautomatik), ist durch die Anlagenbetreiberin der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WKA nachzuweisen.

3.3.2.2 Technische Störung Abschaltautomatik

Bei einer technischen Störung der Schattenabschaltautomatik oder des Strahlungssensors ist die betroffene WKA unverzüglich manuell oder durch eine Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltautomatik wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltautomatik und der Außerbetriebnahme der WKA aufgetretener Schattenwurf ist der maximal zulässigen meteorologischen Beschattungsdauer hinzuzurechnen. Die Abschaltung ist zu dokumentieren.

3.3.2.3 Dokumentation von Daten

Die zu registrierenden Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen sowie Störungsvorgängen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.4 Naturschutz

3.4.1 Aufschiebende Bedingung

3.4.1.1

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises vor Baubeginn, die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 07.11.2025) dargestellte Maßnahme, im Ökopool der Landgesellschaft „Kampwiesen“ bei Wilsleben, nachgewiesen wird.

3.4.2 Auflagen

3.4.2.1

Vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde für die Fläche, auf der die Pflanzungen und die Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden sollen (Streuobstwiese, in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 57/1), der Vertrag zur rechtlichen Sicherung der Fläche für die Dauer des Betriebes der Anlage vorzulegen.

Andernfalls ist ein Baubeginn nur dann möglich, wenn eine Sicherheitsleistung in Form einer auf den Salzlandkreis ausgestellten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder in Form einer Bareinzahlung i. H. v. 12.500,00 € erbracht wurde. Die Bürgschaft wäre nach Herstellung der Ersatzmaßnahme wie nachfolgend beschrieben zurückzugeben.

Von der Gesamtsumme wird, nach entsprechender Abnahme die Ablösung wie folgt gestaffelt:

- | | |
|--|------|
| - Nach Abnahme der Fertigstellungspflege der Pflanzungen | 70 % |
| - Abnahme der Entwicklungspflege | 20 % |
| - Sicherung der Unterhaltungspflege | 10 % |

3.4.2.2

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz im Windpark sind Bestandteil des Bescheides und sind innerhalb eines Jahres ab Baubeginn umzusetzen und nachzuweisen.

3.4.2.3

Die zur Bebauung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind vor Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen geschützter Arten, speziell des Feldhamsters und des Maulwurfs zu untersuchen. Hierbei ist der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises Gelegenheit zu geben, sich an den Kontrollen zu beteiligen.

3.4.2.4

Die Maßnahme zum Hamsterschutz ist gemäß der Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 17.11.2025 in der Gemarkung Hecklingen umzusetzen, wobei die Fläche auf dem gesamten Grundstück versetzt werden kann. Auch diese Fläche ist dauerhaft für den Zeitraum des Betriebes der WKA vertraglich zu sichern und vorzuhalten und der Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Sollte kein Nachweis (Vertrag) zur Herstellung des Ersatzhabitats vorliegen, ist der Baubeginn nur dann möglich, wenn eine Sicherheitsleistung zur Finanzierung der Herstellung eines feldhamsterfreundlichen Ersatzhabitats in Form einer auf den Salzlandkreis ausgestellten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder in Form einer Bareinzahlung von 11.000,00 € erbracht wurde. Die Bürgschaft wäre nach Ablauf von 2 Jahren nach Herstellung der hamsterfreundlichen Maßnahme zurückzugeben, wenn ein vertraglicher Nachweis erfolgt ist.

3.4.2.5

Zum Schutz von Fledermäusen sind folgende Abschaltparameter einzuhalten:

- fledermausfreundliche Betriebszeiten in der Zeit vom 01.04.-15.11. eines Jahres
- Tageszeit: 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Cut-In Windgeschwindigkeit: nach Monat, Nachtzehntel und Rotorblattdurchmesser (siehe Tabelle 1 unten)
- Temperatur: $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- keine Abschaltung bei > 5 mm Niederschlag in 5 Minuten (Starkniederschlag) und/oder nicht $> 0,5$ mm Niederschlag/Stunde in 6 ununterbrochenen Stunden (Dauerregen) - Nach MULE (2018)
- Abgabe jährlicher Abschaltprotokolle nach Nachtzehnteln an die Untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises (in Form einer Exceltabelle mit allen notwendigen Daten zur Überprüfung mit Probat-Inspector)
- Optional: Betriebszeitenanpassung mittels 2-jährigen Gondelmonitorings (ganzjährig) und ProBat-Analyse

Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)								
Naturraum: Nordostdeutsches Tiefland								
Rotordurchmesser: 160 m								
erlaubte Schlagopferanzahl: < 1 Individuen pro Jahr								
Nachtzehntel	Monat							
	4	5	6	7	8	9	10	11
-0.15-0	3.8	4.9	5.6	6.1	6.0	5.7	5.7	4.6
0-0.1	5.2	6.4	7.1	7.5	7.5	7.1	7.1	6.2
0.1-0.2	5.7	6.8	7.6	7.8	7.8	7.5	7.5	6.5
0.2-0.3	5.4	6.5	7.3	7.5	7.6	7.3	7.3	6.2
0.3-0.4	5.4	6.5	7.3	7.4	7.5	7.3	7.3	6.1
0.4-0.5	5.4	6.5	7.2	7.4	7.4	7.3	7.3	6.0
0.5-0.6	5.1	6.3	6.8	7.1	7.0	6.9	6.9	5.7
0.6-0.7	5.2	6.3	6.9	7.1	7.0	6.9	6.9	5.8
0.7-0.8	4.7	5.9	6.5	6.8	6.6	6.5	6.5	5.4
0.8-0.9	4.5	5.8	6.4	6.8	6.6	6.5	6.5	5.4
0.9-1	3.3	4.5	5.1	5.6	5.4	5.4	5.4	4.2

Abb. 1: Abschaltzeiten nach Dietz et al. 2024 (Anhang A.5, S. 104).

Quelle: Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S. DOI: <https://doi.org/10.19217/skr682>

3.4.2.6

Für den Fall, dass ein Monitoring entsprechend der naturschutzrechtlichen Hinweise und durch einen qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen Erfahrungen im Fledermausmonitoring durchgeführt wird, können die festgelegten Abschaltbedingungen jeweils an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

3.4.2.7

Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres kann der endgültige Abschaltalgorithmus nachträglich mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises optimiert werden. Die WKA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Erforderliche Abweichungen bedürfen vor Ausführung einer Genehmigung des Salzlandkreises.

3.4.2.8

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagene Abschaltung, zum Schutz der Greifvögel, ist wie folgt auszuführen:

Vorübergehende Abschaltung der Anlagen im Falle der Ernte von Feldfrüchten als auch bei der Bodenbearbeitung in einem Abstand von weniger als 250 m Entfernung vom Mastfuß.

3.4.2.9

Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren. Einmal pro Jahr zum 31.12. ist der Genehmigungsbehörde über den Realisierungsstand Bericht zu erstatten. Die jährliche Berichterstattung wird für eine Zeit von zunächst fünf Jahren nach

Realisierungsbeginn festgelegt und kann in Abhängigkeit vom Stand der Maßnahmen verlängert werden.

3.5 Abfallrecht

3.5.1

Der nach entsprechender Zeitspanne erforderliche Rückbau der WKA hat unter Beachtung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Stand der Technik zu erfolgen. Die DIN SPEC 4866 nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von WKA legt die Handlungsanweisung und Qualifikationsvoraussetzungen fest.

3.6 Bodenschutz

3.6.1

Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 für die Bauphase und spätere Rückbaumaßnahme zu beauftragen. Durch die bodenkundlichen Baubegleitung ist die Einhaltung der im Bodenschutzkonzept sowie im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu kontrollieren sowie die Bodenverwertung fachgutachterlich begleiten zu lassen.

3.6.2

Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

3.6.3

Von der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Abschlussbericht über die Erdbauarbeiten und die Bodenverwertung zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Erdbauarbeiten unaufgefordert zu übergeben. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung (Erdbauarbeiten, Bodenverwertung und festgestellte Mängel) zu dokumentieren.

3.6.4

Sollten bei den anstehenden Erdbauarbeiten/Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden, die eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lassen (erkennbar durch z.B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren.

3.6.5

Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen) wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d. h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o. g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

3.6.6

Sofern bei den Erdarbeiten Überschussmassen an Boden anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der WKA verwertet, d. h. wiedereingebaut werden können, sind diese bei entsprechender Eignung einer anderweitigen Verwertung (landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung) zuzuführen. Sofern eine externe Verwertung erforderlich wird, sind geeignete Verwertungswege im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

3.6.7

Im Vorfeld des späteren Rückbaus der WKA nach dauerhafter Nutzungsaufgabe ist durch den Bauherrn ein Rückbaukonzept einzureichen, aus dem die Rückbaumethoden und -verfahren für die einzelnen Arbeitsschritte (Vorbereitungsarbeiten, Rückbau der Hochbauten, Rückbau der Tiefbauten, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) hervorgehen. Zur Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Anforderungen und Maßnahmen sind in dem einzureichenden Rückbaukonzept detaillierte Angaben zum fachgerechten und ressourcenschonenden Rückbau zu machen.

Das Rückbaukonzept hat nachfolgende detaillierte Angaben zu enthalten:

- Darlegung des Rückbauverfahrens (mechanischer Rückbau, Umziehen, Fällern/Fallsprengung, Vollsprengung/Faltsprengung)
- Maßnahmen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenverdichtungen und Vernässung
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Erosion (insbesondere bei Flächen in Hanglage)
- Angaben zum vollständigen Rückbau (Fundamente, Kranstell- (De-)Montage- und Lagerflächen) inklusive Zuwegungen und Kabeltrassen
- Angaben zur Rückverfüllung von Bodenmaterial sowie Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht
- Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 im Rahmen des Rückbaus (im Idealfall bereits Einbeziehung der BBB bei der Planung des Rückbaus) und Benennung vor Beginn des Rückbaus

3.6.8

Das Rückbaukonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens 6 Wochen vor Beginn der Rückbaumaßnahme unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

3.7 Wasserrecht

3.7.1

Die Anlagen sind, entsprechend den Antragsunterlagen (insbesondere Abschnitt 11), nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen, sodass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

3.7.2

Ein Austritt wassergefährdender Stoffe in die Umwelt ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dazu sind für Anlagen mit Stoffen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fallen, geeignete Rückhalteeinrichtungen umzusetzen. Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit einem

wassergefährdenden Stoff stehen, müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen zuverlässig erkennbar sein. Dennoch austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

3.7.3

Bei einer Betriebsstörung mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu treffen. Insbesondere ist das weitere Austreten soweit möglich zu verhindern. Sollte es trotz Maßnahmen zu einem Austritt einer nicht unerheblichen Menge von wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt kommen, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren.

3.7.4

Die Stellfläche (Abfüllfläche) für den Austausch des Getriebeöls oder anderer wassergefährdender Stoffe ist flüssigkeitsundurchlässig gemäß dem Arbeitsblatt DWA – A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen herzustellen. Auf die Errichtung kann verzichtet werden, sofern durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann. Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und ist bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen.

3.7.5

Der Befüll- und Entladevorgang bei erstmaliger Befüllung oder Austausch von Anlagen ist sowohl am Tank des Fahrzeugs als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen. Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung zu befüllen.

3.7.6

Außenliegende Kühlanlagen oder Anlagenteile und deren (außenliegende) Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen zu prüfen, sofern sie nicht über ausreichend bemessene eigene Rückhalteeinrichtungen verfügen. Die Prüfberichte sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Bei Abweichung von der generellen Rückhaltspflicht nach § 18 Abs. 1 AwSV ist ein Antrag auf Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

3.7.7

Bei Stilllegung der WKA sind alle in der Anlage enthaltenden wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Der „Leitfaden zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ ist, soweit nicht anders bestimmt, zu beachten und einzuhalten.

3.7.8

Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fällt, ist eine Anlagendokumentation zu führen. Hierunter fallen, soweit zutreffend, u. a.:

- Genehmigung nach Bau- und/oder Immissionsschutzrecht
- Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen
- Sicherheitsdatenblätter
- Betriebsanweisungen
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen
- Zulassungen
- Prüf- und Wartungsberichte
- Bescheinigungen über Bau- und Sanierungsmaßnahmen

3.7.9

Für den Fall einer Betriebsstörung ist eine gut sichtbare Telefonnummer, unter der eine Alarmierung erfolgen kann, anzubringen.

3.8 Arbeitsschutz

3.8.1

Vor Inbetriebnahme der WKA hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei den Gefährdungsbeurteilungen sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.8.2

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im WKA- Notfall- Informationssystem) mit der für die WKA zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der WKA durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der WKA ist auch während der Errichtung der Anlagen zu gewährleisten.

3.8.3

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der technischen Regel für Arbeitsstätten - ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ dauerhaft zu kennzeichnen.

3.8.4

Gefahrenbereiche der WKA sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

3.8.5

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Befahranlage und Notabstiegsvorrichtung) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

3.8.6

Die in der WKA integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise die Befahranlagen (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend

durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

3.9 Straßenverkehrsrecht

3.9.1

Bei der Errichtung und dem Betrieb baulicher Anlagen sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten.

3.9.2

Die verkehrsrechtliche Erschließung der WKA (WEA 20) ist mittelbar über die vorhandenen Wirtschaftswege mit Anbindung an die B 180 möglich.

3.10 Luftverkehrsrecht

3.10.1

Dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), sind unter Angabe des Az.: 307.4.16.30314-13/2025 über die Genehmigungsbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

- DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF-ST 1820 a
- Name des Standortes:
- Art des Lufthindernisses:
- Geographische Standortkoordinaten (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert):
- Höhe der Bauwerkspitze (m. ü. Grund):
- Höhe der Bauwerkspitze (m. ü. NN):
- Hindernisbefeuerng (Beschreibung):

schriftlich bekannt zu geben (Formular siehe Anlage 3 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen).

3.10.2 An der WKA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tageskennzeichnung anzubringen:

3.10.2.1

Die Rotorblätter der WKA sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

[a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot]

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

3.10.2.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden.

Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.10.2.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.10.3

An der WKA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Nachtkennzeichnung anzubringen:

3.10.3.1

Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch „Feuer W, rot“.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV Luftfahrthindernisse, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.10.3.2

Es ist dafür zu sorgen (z. B. durch Doppelung der Feuer), dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.10.3.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Luftfahrthindernisse Nr. 3.9.

3.10.3.4

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - notfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.10.3.5

Die Blinkfolge der Feuer auf WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung +/- 50 ms zu starten.

3.10.3.6

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.10.3.7

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

3.10.3.8

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

3.10.3.9

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.10.3.10

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

3.10.3.11

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.10.3.12

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

3.10.3.13

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV Luftfahrthindernisse (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nr. 3.6 zu kombinieren.

3.10.3.14

Sofern die Vorgaben (AVV Luftfahrthindernisse, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und / oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nr. 2.

3.10.3.15

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab einer Höhe von 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat bei Ausfall der genannten Kennzeichnungen diese unverzüglich zu beheben.

3.10.4

Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.10.5

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Ref. 307 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 307.4.16.30314-13/2025 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.10.6

Dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 307 ist, zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WKA, eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

3.11 Bundeswehr

3.11.1

Der Baubeginn und die Fertigstellung der WKA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

IV. Begründung

4.1 Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 06.08.2024 beantragte die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg beim Salzlandkreis die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer WKA (WEA 20) vom Typ Nordex N163/6.X 7,0 MW, NH 164 m im Windpark Arnstedter Warte, Eislebener Straße, 06449 Aschersleben für den Standort in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 114/23 einschließlich der Kranstellfläche und der Zuwegung im selben Windpark. Der Genehmigungsantrag ist am 12.08.2024 beim Salzlandkreis eingegangen.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Verfahrensart und Zuständigkeit

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m fallen in den Geltungsbereich des ersten Abschnitts des BImSchG und sind unter der Nr. 1.6.2 V im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt.

Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Der Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WKA ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG zu bescheiden.

Das beantragte Vorhaben ist ein Änderungsvorhaben der Windfarm Arnstedter Warte und Quenstedt und unterliegt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Genehmigungsbehörden in Sachsen-Anhalt sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. der lfd. Nr. 1.1.8 des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO LSA) die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit ist der Salzlandkreis als Untere Immissionsschutzbehörde die Genehmigungsbehörde im gegenständigen Verfahren.

4.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen vom 06.08.2024 waren mit Antragseinreichung am 12.08.2024 nach Prüfung und Durchsicht i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 der Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) formell vollständig.

Die materielle Vollständigkeit der Antragsunterlagen war zum 16.12.2025 gegeben.

Die Antragsunterlagen nebst den Nachreichungen und Ergänzungen sind unter Anlage 1 dieses Bescheids gelistet.

4.2.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen

der Antragstellerin auferlegt. Außerdem wurde den Betreibern von Versorgungsanlagen im Umfeld der beantragten WKA Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Aschersleben,
- Stadt Arnstein,
- Landkreis Mansfeld-Südharz,
- Fachdienste innerhalb des Salzlandkreises,
 - o Fachdienst 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus,
 - o Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz,
 - o Fachdienst 43 Bauordnung und Hochbau,
- ALFF - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- LAGB - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
- LAV - Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West,
- LSBB - Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West,
- LVermGeo - Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
- Obere Luftfahrtbehörde - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 307 Verkehrswesen,
- MID - Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Ref. 24 - Sicherung der Landesentwicklung (oberste Landesentwicklungsbehörde),
- BUND – Bundesnaturschutzbund,
- Kompetenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt,
- NABU – Naturschutzbund,
- Rotmilanzentrum,
- Staatliche Vogelschutzwarte Steckby,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- 50Hertz Transmission GmbH,
- ASCANETZ GmbH,
- Avacon Netz GmbH,
- Bundesnetzagentur,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- GAScade,
- GDMcom,
- MITNETZ GAS,
- MITNETZ Strom,
- Stadtwerke Aschersleben,
- Vodafone AG.

4.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Einreichung des Genehmigungsantrags der Sabowind GmbH wurde die Errichtung und der Betrieb von einer WKA im Windpark Arnstedter Warte beantragt. Das Vorhaben ist zugleich auch als Anlage im UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeit) gelistet.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Zulassungsentscheidung dienen soll.

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a für

das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Aufgrund der sich im Windpark Arnstedter Warte und dem angrenzenden Windpark Quenstedt befindlichen 18 WEA, handelt es sich bei der Erweiterung der Windfarm um eine WKA gemäß § 9 UVPG um ein Änderungsvorhaben.

Da für die sich aktuell im Bau befindlichen WKA „WP Quenstedt WEA 1 und WP Quenstedt WEA 2“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ergibt sich gemäß § 9 Abs. 1 UVPG für ein Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Demnach war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde durch die zuständige Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises) festgestellt, dass die Erweiterung des Windparks Arnstedter Warte um die WKA (WEA 20) nicht UVP-pflichtig ist, da nach Einschätzung der Untere Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen

4.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die genehmigte WKA antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Forderung zur Dokumentation von Betriebsstörungen-/ stillständen (vgl. Nr. 3.1.8) erfolgte im Sinne einer speziellen behördlichen Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage des § 52 BImSchG. Insbesondere soll hiermit die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Hinblick auf die Vermeidung sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt und die Betriebssicherheit der Anlage dokumentiert werden.

4.3.2 Raumordnung

Im Zuge der Trägerbeteiligung im Verfahren wurde zur Prüfung und Beurteilung der raumordnerischen Belange zur Feststellung der Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt) angehört und um Stellungnahme ersucht.

Mit Stellungnahme vom 13.08.2025 wurde im Ergebnis der landesplanerischen Prüfung festgestellt, dass die geplante antragsgegenständige WKA raumbedeutsam i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist.

Das beantragte Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer WKA im Windpark Arnstedter Warte ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Dies ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der beantragten Anlagen vom Typ Nordex N 163/6.X mit einer Gesamthöhe von 245,5 m sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum.

Im Weiteren wurde festgestellt, dass sich der geplante Vorhabenstandort für die geplante Errichtung der WKA nicht innerhalb eines Vorranggebietes bzw. eines Vorranggebietes mit Wirkung von Eignungsgebieten befindet. Daraus folgt, dass die Errichtung der WKA an geplanter Stelle nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar wäre. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung konnte zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden.

Nach Rücksprache mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und erneuter Prüfung der Unterlagen wurde die Stellungnahme vom 13.08.2025 durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt aufgehoben.

Mit Stellungnahme vom 06.10.2025 wurde im Ergebnis der landesplanerischen Prüfung festgestellt, dass die geplante antragsgegenständliche WKA raumbedeutsam i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist.

Das beantragte Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer WKA (WEA 20) im Windpark Arnstedter Warte ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Dies ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der beantragten Anlagen vom Typ Nordex N 163/6.X mit einer Gesamthöhe von 245,5 m sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum.

Trotz der Raumbedeutsamkeit des beantragten Vorhabens wurde durch das MID landesplanerisch festgestellt, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung für die geplante Errichtung der WKA (WEA 20) festzustellen ist, was wie folgt begründet wurde:

Die dem vorliegenden Vorhaben zugrunde zulegenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD 2025), einschließlich seiner Änderungen und Ergänzungen.

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen und die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen (2. Entwurf LEP-LSA) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Für das Plangebiet ist der REP MD 2025, der nach Veröffentlichung im Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025 am 15.07.2025 wirksam geworden ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin maßgebend ist der mit Veröffentlichung am 16.04.2024 wirksam gewordene Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ (STP ZO Magdeburg).

Mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) wurde das Kapitel 5.4 aus dem Gesamtplan REP MD herausgelöst und mit dem Beschluss der

Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (STP Energie) mit Umweltbericht weitergeführt. Die Beteiligung zum 1. Entwurf fand im Zeitraum vom 18.03. bis 06.05.2025 statt.

Für den Teilraum im Zuständigkeitsbereich der RPG Magdeburg, der vor der Gebietsänderung der Planungsregionen am 01.01.2008 im Zuständigkeitsbereich der RPG Harz lag, finden die wirksamen Regelungen zur Windenergienutzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REP Harz 2009) weiterhin Anwendung.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von WKA ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von WKA durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von WKA festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) aufgehoben worden. Das Gesetz ist am 28.09.2023 in Kraft getreten.

Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren.

Allerdings gelten die Rechtswirkungen der am konkreten Vorhabenstandort noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie im noch rechtswirksamen REP Harz gemäß § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WKA nur innerhalb der Vorranggebiete / Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen im Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund von Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2022).

Die beantragte WKA liegt außerhalb eines von der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz festgelegten wirksamen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten.

Gemäß § 245e Abs. 4 Satz 1 BauGB können die in § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Rechtswirkungen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegengehalten werden, wenn für den Standort des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG durchgeführt wurde (formelle Planreife) und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht (materielle Planreife).

Die beantragte WKA liegt innerhalb des künftigen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. III „Aschersleben-Süd“ des in der Neuaufstellung befindlichen STP Energie Magdeburg.

Mit Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des STP Energie Magdeburg am 06.05.2025, hat der Planentwurf das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG durchlaufen, sodass die formelle Planreife des 1. Entwurfs des STP Energie Magdeburg vorliegt.

Nach Auswertung der im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, schätzt die RPG Magdeburg ab, dass das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. III „Aschersleben-Süd“ auch in der endgültigen Fassung des STP Energie Magdeburg enthalten sein wird, sodass anzunehmen ist, dass das o. g. Vorhaben den künftigen Ausweisungen des STP Energie Magdeburg entsprechen wird.

Die Voraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB liegen insofern vor, sodass das künftige Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. III „Aschersleben-Süd“ eine positive Vorwirkung entfaltet und das Vorhaben an geplanter Stelle mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Belange der Raumordnung liegen somit für die antragsgegenständige WKA vor.

4.3.3 Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht

4.3.3.1 Bauordnungsrecht

Die BauO LSA normiert in § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA, dass die Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen im Sinne dieser Vorschrift die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines Sicherungsmittels abhängig zu machen hat. Dazu gehören auch Windenergieanlagen.

Die Regelung des § 71 Abs. 3 BauO LSA dient der Gefahrenabwehr. Zweck der Vorschrift ist es, die Träger der Unteren Bauaufsichtsbehörden von dem finanziellen Risiko des Rückbaus baulicher Anlagen, die nur für begrenzte Zeiträume konzipiert werden, nach der Aufgabe der Nutzung freizustellen, wenn der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger für eine Kostenübernahme nicht zur Verfügung stehen und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ermittelt und richtet sich gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks, aufgewendet werden müssen.

Da eine regelmäßige Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren angenommen werden kann, müssen die Rückbaukosten auf den Zeitpunkt in 20 Jahren, nach angenommener

Nutzungsaufgabe umgerechnet werden. Die in den Bauvorlagen angegebenen Rückbaukosten wurden mit 1 % pro Jahr über 20 Jahre Betriebsdauer zuzüglich Zinseszins erhöht.

Da sich Abstandsflächen entsprechend § 6 BauO LSA teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wurden Abstandsflächenbaulasten in Form von öffentlich-rechtlichen Sicherungen ins Baulastenregister des Salzlandkreises eingetragen.

4.3.3.2 Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde entschieden.

Die Stadt Aschersleben hat sich nach Aufforderung zur Prüfung des Antrags und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Standort der WKA (WEA 20) in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 114/23, nicht fristgemäß innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens geäußert. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt somit das gemeindliche Einvernehmen als erteilt.

4.3.3.3 Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Aschersleben und fällt unter die privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient.

Die eigenständige bauplanungsrechtliche Privilegierung für WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besteht seit 01.01.1997 (damals noch in § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Als diese geschaffen wurde, wurde mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gleichzeitig ein die Vorzugsstellung der WKA relativierender Planvorbehalt eingeführt, der es der Regionalplanung und den Gemeinden ermöglichte, durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Die Rechtsprechung forderte hierfür ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des Abwägungsgebots gerecht wird.

Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetz erfuhr die planerische Steuerung von WKA eine grundlegende Neuausrichtung, die entscheidend von einer Vorgabe verbindlicher Flächenziele für die Länder (§ 1 Abs. 2 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten – Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) geprägt ist. Die Privilegierung gilt nun - so die vorgenommene Ergänzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB -, „nach Maßgabe des § 249 BauGB“, der damit zur entscheidenden Schaltstelle für die planungsrechtliche Zulässigkeit von WKA wird. Danach sind WKA nur innerhalb ausgewiesener und formell festgestellter Windenergiegebiete (§ 2, Nr. 1 WindBG) privilegiert, außerhalb dieser Gebiete richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 249 Abs. 2 BauGB hingegen nach § 35 Abs. 2 BauGB, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist gemäß § 249 Abs. 1 BauGB nicht mehr anwendbar. Zu beachten ist jedoch, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Anwendung an die Feststellung des Erreichens eines Flächenziels gebunden ist. Bis zur erstmaligen Feststellung der Erreichung eines Flächenziels (spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2027) findet das Überleitungsrecht gemäß § 245e BauGB Anwendung. Demnach gelten die

Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans (FNP) gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zur Feststellung der Erreichung der Zwischenziele gemäß Anlage Spalte 1 WindBG (längstens jedoch bis Ende 2027) fort.

Prüfung Standort WEA 20

Der für das Gebiet relevante Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurde für die Festlegungen zur Steuerung von WKA für unwirksam erklärt.

Für das Vorhabengebiet gilt der REP MD 2025, der nach Veröffentlichung im Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025 am 15.07.2025 wirksam geworden ist. Vor Erarbeitung des 3. Entwurfes wurde durch Beschluss der Regionalversammlung das Kapitel 5.4 des REP MD (Stand 2. Entwurf) aus dem Gesamtplan herausgelöst und STP Energie weitergeführt. Die Scopingunterlage zum STP Energie lag vom 15.11. bis 23.11.2022 für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus. Mit Beschluss 05/2025 der Regionalversammlung am 19.02.2025 wurde der 1. Entwurf des STP Energie zur TÖB-Beteiligung und öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 18.03.2025 bis 06.05.2025 bestimmt. Mit der öffentlichen Auslegung gelten die darin dargestellten räumlichen Gebietsfestlegungen dann als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 01.12.2007 rechtskräftigen FNP der Stadt Aschersleben mit den Ortsteilen Winnigen und Klein Schierstedt. Der Vorhabensbereich wird im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen befindet sich das o. g. Vorhaben nicht innerhalb eines ausgewiesenen und formell festgestellten Windenergiegebietes gemäß § 2 Nr. 1 WindBG. Da zum derzeitigen Stand kein Erreichen eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels für das Land Sachsen-Anhalt festgestellt wurde, beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit - wie oben ausgeführt - nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Prüfung des Entgegenstehens öffentlicher Belange

Bezugnehmend auf die vorliegenden Unterlagen soll die Erschließung ausgehend von den bereits vorhandenen Erschließungswegen der westlich gelegenen WKA im Bestand erfolgen. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist zu erbringen.

Zur Prüfung des Entgegenstehens öffentlicher Belange werden die Tatbestände des § 35 Abs. 3 Nr. 1 - 8 BauGB herangezogen.

Im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB sind dies, wenn das Vorhaben:

1. den Darstellungen im FNP widerspricht.
2. den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht.
3. schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann oder ihnen selbst ausgesetzt wird.
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert.
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.

7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen stört.

Im Folgenden sind die Prüfergebnisse zusammen gefasst:

Zu Nr. 1:

Der Vorhabensbereich wird im rechtskräftigen FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt.

Zu Nr. 2:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 3:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 4:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 5:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 6:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 7:

Trifft vorliegend nicht zu.

Zu Nr. 8:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden und Medienträger ist im Verfahren erfolgt).

Da keiner der o. g. Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen, liegen somit die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der planungsrechtlichen Belange für die antragsgegenständige WKA vor.

4.3.4 Immissionsschutzrecht

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt auf dem Gebiet des Immissionsschutzes, sind die Landkreise zuständig für die Genehmigung und Überwachung von WKA (vgl. Nr. 1.1.7 und 1.1.8 Immi-ZustVO LSA i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV).

Geräuschemissionen

Nach Prüfung der Schallimmissionsprognose vom 25.07.2024 zum beantragten Vorhaben, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch den zusätzlichen Betrieb der WKA vom Typ Nordex N163/6.X zu erwarten.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 BImSchG, wurden immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen formuliert.

Den Einstufungen der Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich nach Pkt. 6.1 TA Lärm gemäß o. g. Schallimmissionsprognose, Nr. 4.1.2.6 kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

In der o. g. Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis prognostisch erbracht, dass es im Tages- (06:00 – 22:00 Uhr), und Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) unter entsprechenden Betriebsfahrweisen (Mode 0 im Tagzeitraum; Mode 14 im Nachtzeitraum) an keinem der maßgeblichen Immissionsorte zu einer Erhöhung der Gesamtbelastungssituation durch die antragsgegenständliche WKA kommt.

Vielmehr war festzustellen, dass durch die unterschiedlichen Modi-Betriebsfahrweisen im Tag- und Nachtzeitraum, die antragsgegenständliche WKA mit dem errechneten Beurteilungspegel der Oberen Vertrauensbereichsgrenze der Nichtüberschreitung von 90 % nicht mehr im Einwirkungsbereich (d. h. die errechneten Beurteilungspegel liegen mindestens 10 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert) gemäß Punkt 2.2 TA Lärm liegen. Das bedeutet, dass die antragsgegenständliche WKA zu keiner Zeit einen wesentlichen Beitrag zu einer Erhöhung der Gesamtbelastungssituation an den maßgeblichen Immissionsorten beitragen.

Um das zu garantieren wurden die maximal zulässigen Schalleistungspegel $L_{e,max,i}$ Okt [dB(A)] der beantragten WKA beauftragt und stellen somit die Einhaltung der zulässigen Richtwerte nach TA Lärm sicher.

Eine Erhöhung der derzeitigen Gesamtbelastungssituation durch die zusätzlich beantragte WKA kann somit an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden.

Es wird darauf verwiesen, dass in der Schallimmissionsprognose keine Angaben zu tonalen oder impulshaltigen Auffälligkeiten gemacht wurden. Zudem entspricht dieser Anlagentyp dem momentanen Stand der Technik. Insofern ist im Gutachten davon ausgegangen, dass während des Betriebs der Anlagen keine relevanten tonalen oder impulshaltigen Geräuschanteile auftreten. Die Vergabe eines Ton- und/oder Impulszuschlages wurde demnach nicht veranschlagt.

Ferner wird unterstellt, dass keine tieffrequenten Geräuschanteile für die Terzbänder 10 Hz bis 80 Hz vorherrschen. Werden nachweislich mittels Messung Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 45680 festgestellt, sind gemäß Punkt 7.3 TA Lärm geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen.

Geräuschanteile im Frequenzbereich unter 20 Hz bezeichnet man als Infraschall. Infraschall ist im eigentlichen Sinne nicht hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Daher wird Infraschall in der Regel als „pulsierende“ Empfindung wahrgenommen und ist abhängig von der sogenannten Wahrnehmungsschwelle. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen 70 dB(Z) und 100 dB(Z) und damit bei sehr hohen Pegelwerten.

Gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen liegt der durch WKA erzeugte Infraschall auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Gesundheitsschädigende Wirkmechanismen und/oder erhebliche Belästigungen sind demnach nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Zumal es keine Vorschriften gibt, wonach Infraschall zu beurteilen ist.

Zur Sicherung der Einhaltung dieser Angaben wurden die Nebenbestimmungen zu Ton- /Impulshaltigkeit, tieffrequente Geräusche formuliert. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Punkt 3.3 TA Lärm ist hierfür maßgebend.

Schattenwurf

Nach Prüfung der Schattenwurfprognose vom 24.07.2024 war festzustellen, dass durch die antragsgegenständliche WKA vom Typ Nordex N163/6.X Überschreitungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise des LAI, Stand: 23.01.2020) an mehreren Immissionsorten prognostiziert wurden.

Aufgrund der gutachtlich ermittelten Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag wurde durch die Antragstellerin vorgeschlagen eine Einrichtung, welche die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Richtwerte durch die Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung ermöglicht, an der WKA zu installieren.

Erfahrungsgemäß hat sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Beauftragung einer automatischen Abschaltvorrichtung als geeignetes Mittel gezeigt, um unzulässige Schattenwurfimmissionen zu vermeiden. Hierbei ist es technisch möglich mittels Programmierung der WKA an allen relevanten Immissionsorten die Einhaltung bzw. Unterschreitung der jährlichen und täglichen Beschattungsdauer nach den Vorgaben der WKA-Schattenwurf-Hinweise der LAI zu garantieren. Zum Nachweis der Installation sowie der dauerhaften Dokumentation/Überwachung der Daten wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen zu den Geräuschimmissionen sowie den Immissionen durch Schattenwurf aus immissionsschutzrechtlicher Sicht verhältnismäßig und ausreichend bestimmt und tragen zur Einhaltung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 BImSchG bei.

Unverhältnismäßige Einschränkungen für den zukünftigen Betrieb der beantragten WKA vom Typ Nordex N163/6.X im Windpark Arnstedter Warte, Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstücke 114/23 werden nicht gesehen, da die Prüfergebnisse und Nebenbestimmungen aus der vorgelegten Schallimmissionsprognose vom 25.07.2024 sowie der Schattenwurfprognose vom 24.07.2024, resultieren.

4.3.5 Naturschutzrecht

Artenschutz / Eingriffsregelung

In den Anhängen zum landschaftspflegerischen Begleitplan wurden in der Prüfung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben betroffen sein können, ermittelt und beschrieben. Als Grundlage dienten hierzu die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung. Zur Überwindung bzw. Vermeidung vorhabenbedingter Verbotstatbestände werden durch die Gutachter artspezifische Maßnahmen für Feldhamster, Brutvögel, Greifvögel (speziell für den Rotmilan) und für Fledermäuse vorgeschlagen, die im Zuge der Erfüllung des landschaftspflegerischen Begleitplanung umzusetzen sind.

Die Nebenbestimmungen 3.4.2.1 bis 3.4.2.3 dienen der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der angelegten Ausgleichsmaßnahmen und damit dem Erreichen der Kompensationsziele. Die Festlegung zur Anfertigung einer Dokumentation Nr. 10 erfolgt gemäß dem RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 (MBI. Nr.34/2005 S.498). Die Berichtspflicht endet mit Erreichen des Maßnahmezieles.

Durch die Nebenbestimmungen 3.4.2.4 bis 3.4.2.9 wird sichergestellt, dass ein ausreichender Artenschutz gewahrt wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt werden. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Europäische Feldhamster unterliegt nach Anhang IV, der FFH-Richtlinie dem strengen Artenschutz. Das Vorhabengebiet gehört zu den aktuellen Vorkommensgebieten des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt. Bei den Untersuchungen im Bereich der Anlagen konnten bisher keine Individuen dieser Art nachgewiesen werden, jedoch ist die Fläche für ein Vorkommen dieser Art geeignet. Aufgrund von Vorkommen im Nahbereich ist nicht auszuschließen, dass die Art nachgewiesen werden kann.

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingungen Nr. 3.4.1.1 und der Sicherheitsmittel ergibt sich aus dem § 17 Abs. 4 und 5. Demnach kann die Behörde vom Vorhabenträger die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit für die Ausgleichs- und Ersatzflächen verlangen

(Abs. 4) und die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abs. 5) verlangen.

4.3.6 Bodenschutzrecht

Bei dem betroffenen Standort handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden. Mit der Errichtung der WKA kommt es bau- und anlagebedingt zum (temporären) Verlust von Bodenfunktionen durch Voll- und Teilversiegelungen. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet wird auf die besondere Bedeutung des Bodens in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche verwiesen.

Zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden und zur Wahrung der Belange des vorsorgenden und des nachsorgenden Bodenschutzes wurden bodenschutzrechtliche Auflagen formuliert.

Entsprechend den Vorsorgegrundsätze des § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i. V. m. § 1 des Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen (Nrn. 3.6.1 – 3.6.3)

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, ist gemäß § 4 Abs. 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich.

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde. Zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 Abs. 3 BodSchAG LSA der Salzlandkreis. (Nr. 3.6.4)

Gemäß § 7 BBodSchG hat derjenige, der in den Boden eingreift, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodSchG nachhaltig zu sichern.

Nach den Regelungen in § 4 Abs. 3 BBodSchG ist der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Zur Aufbereitung der durchwurzelbaren Bodenschicht im Planungsraum mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Nutzungsfunktion der Böden sind vorhabenbedingt entstandene Verdichtungen zu lockern. (Nr. 3.6.5)

Entsprechend § 1 BBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen anfällt, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Das Auf- oder Einbringen von Materialien ab einem Volumen von mehr als 500 m³ ist gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV der Unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen. Für eine landwirtschaftliche Nutzung sind entsprechend § 7 Abs. 3 BBodSchV 70 % der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV nicht zu überschreiten. (Nr. 3.6.6)

Die Forderung zum Rückbau der WKA und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe beruht auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

Entsprechend § 1 BBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Die Entsiegelung von dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist gemäß § 5 BBodSchG ein geeignetes Mittel, um den Boden in seiner Leistungsfähigkeit so weit wie möglich und zumutbar wiederherzustellen. Ein detaillierteres Konzept ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Rückbau den Anforderungen an den Bodenschutz gerecht wird. Das Konzept muss alle ober- und unterirdischen Anlagenteile, einschließlich der Fundamente und sonstigen versiegelten Flächen, umfassen. (Nrn. 3.6.7 und 3.6.8)

4.3.7 Wasserrecht

Gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Betrieb öffentlicher Einrichtungen so beschaffen und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Errichtung, Unterhaltung, der Betrieb sowie die Stilllegung dieser Anlagen darf entsprechend § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 17 Abs. 1 und 2 AwSV.

Auflagen zum Rückhalt von wassergefährdenden Stoffen beruhen auf § 18 Abs. 1 AwSV.

Bei den geplanten WKA ist laut Antragsunterlagen mit dem Einsatz von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Fetten verschiedener Art zu rechnen. Im Wesentlichen lassen sie sich folgenden Anlagenbereichen zuordnen:

- Getriebe (Hauptgetriebe sowie Azimut- und Pitchgetriebe)
- Kühleinheit
- Hydraulikeinheit
- Transformator
- Lager (Rotor- und Generatorlager)

Die Anforderungen der AwSV hängen grundsätzlich von der Gefährdungsstufe der Anlage ab. Diese ermittelt sich aus dem maßgebendem Volumen bzw. der maßgebenden Masse in den einzelnen Anlagen sowie der Wassergefährdungsklasse. Die eingesetzten Flüssigkeiten und Fette werden als Wassergefährdungsklasse 1, 2 und allgemein wassergefährdend eingestuft. Aufgrund der eingesetzten Menge werden alle Anlagen, denen eine Wassergefährdungsklasse zugeordnet ist, in die Gefährdungsstufe A eingeordnet.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Dazu sind nach § 18 Abs. 3 AwSV die

primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. dem Gesamtvolumen der jeweiligen Anlage. Für außenliegende (Rück)Kühlanlagen oder Anlagenteile kann im Einzelfall auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird. Laut Antragsunterlagen verfügt der Kühlkreislauf über eine Überwachungseinrichtung, die eine Parameterabweichung meldet und die Pumpen ausschaltet. Ein Antrag auf Ausnahme von der generellen Rückhaltepflicht wurde bisher nicht bei der Unteren Wasserbehörde gestellt.

Die Auflage zur Prüfpflicht der außenliegenden Anlagenteile beruht auf § 46 Abs. 4 AwSV, demnach kann die zuständige Behörde eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen.

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist umgehend außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Verpflichtung zur Anzeige an die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises besteht nach § 24 Abs. 2 AwSV auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein könnten, sind diese ebenfalls unverzüglich vom Betreiber zu informieren.

Vorgaben zum Rückbau nach Stilllegung der Anlage ergeben sich aus § 17 Abs. 4 AwSV.

Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die vom Betreiber vorzuhaltende Betriebsanweisung hat nach § 44 Abs. 1 AwSV einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie die Festlegung von Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern zu enthalten. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierungen sicherzustellen. Die Betriebsanweisung muss gemäß § 44 Abs. 3 AwSV dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Grundwasserhaltung:

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Benutzungen im Sinne des Gesetzes sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind.

4.3.8 Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 begründet sich im § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die erforderlichen Maßnahmen für den Notfall sind entsprechend des § 10 ArbSchG in der Nebenbestimmung Nr. 3.9.2 gefasst.

In der Nebenbestimmung Nr. 3.9.3 sind entsprechend des § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3 Bestimmungen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen gefasst.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.9.4 begründet sich im § 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1.

Bestimmungen unter Nr. 3.9.5 beruhen auf § 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV.

Die regelmäßig wiederkehrende Prüfung der in der WKA integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile ist in der Nebenbestimmung Nr. 3.9.6 entsprechend des § 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 geregelt.

4.3.9 Straßenverkehrsrecht

Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. Durch die Errichtung und den Betrieb der WKA (WEA 20) werden die Belange des RB West der LSBB nur unmittelbar bezüglich der B 180 berührt. Für die Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist die Einhaltung der Regelungen der Straßengesetze (hier § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) zu den Bauverbots- und Anbaubeschränkungszonen unabdingbar. Zunächst bedeutet dies, dass die vom Rotor überstrichene Grundfläche sich stets außerhalb der Verbots- und Beschränkungszone befinden sollte. Bei der Bemessung des Abstandes ist die Drehrichtung der Gondel so anzunehmen, dass der ungünstigste Abstand zur Straße entsteht. Der Mindestabstand wird von der geplanten WKA (WEA 20) eingehalten.

4.3.10 Luftverkehrsrecht

Gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen.

Mit einer Gesamthöhe der WKA WEA 20 von max. 245,50 m über Grund wird die in § 14 Abs. 1 LuftVG genannte Höhenbeschränkung von 100 m über Grund überschritten. Demnach ist eine luftrechtliche Zustimmung der im Ref. 307 des Landesverwaltungsamtes angesiedelten Oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich.

Nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung durch das Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Ref. 307 wird gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die Errichtung und den Betrieb von einer WKA WEA 20 mit einer Gesamthöhe

von max. 245,50 m über Grund (424,30 m über NN) in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 114/23 erteilt.

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) innerhalb des Baubeschränkungsbereich „B“ der ehemaligen DDR des Sonderlandeplatzes Aschersleben und gemäß § 18a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

Die Herleitung der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.11 zur Kennzeichnung der Luftfahrthindernisse beruht auf der AVV Luftfahrthindernisse.

4.4 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einflüssen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit hervorrufen können.

Für den Fall, dass die genehmigte WKA nicht errichtet oder nicht in Betrieb genommen wird, war gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von der Genehmigungsbehörde eine Frist zum Erlöschen der Genehmigung festzusetzen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine Frist von drei Jahren ab Genehmigungserteilung bis zur Inbetriebnahme (Nebenbestimmung 1.6) wird - auch unter Berücksichtigung des vom Antragsteller vorgelegten Zeitplanes - als angemessen erachtet.

Dass die Genehmigung auch erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, regelt § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Beantragung einer Fristverlängerung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag vor dem Erlöschen der Genehmigung gestellt wird (vgl. § 18 Abs. 3 BImSchG).

Der Auflagenvorbehalt nach Nr. 1.8 dieses Bescheides ist erforderlich, weil sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise (Fundament) nachträglich Auflagen ergeben können. Die Antragstellerin hat das erforderliche Einverständnis gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 17.12.2025 erklärt. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

V. Hinweise

5.1 Bauordnung / Denkmalschutz / Brandschutz

5.1.1

Die folgenden Hinweise und Feststellungen ergeben sich aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises:

5.1.1.1

Die rechnerische Lebensdauer des Hybridturmes beträgt 25 Jahre.

5.1.1.2

Gemäß dem Gutachten 2023-WND-234-CCXVIII-R0 vom 27.05.2024 (aufgestellt von TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG) ist die Standorteignung der Anlage WEA 20, durch einen Lastvergleich der Betriebsfestigkeitslasten seitens des Herstellers, ohne Betriebsbeschränkungen nachgewiesen.

5.1.1.3

Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.

5.1.1.4

Der Beton für das Fundament wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).

5.1.2

Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde (§§ 52 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der
- Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 Satz 1 BauO LSA)

5.1.3

Mit der Anzeige der Fertigstellung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bauleiterbescheinigung
- Bescheinigung des Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Technischen Anlagenverordnung (TAnIVO), § 19 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)

5.1.4

Die WKA ist regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen entsprechend Abschnitt 13 der Richtlinie für WKA i. V. m. dem begutachteten Wartungspflichtenbuch zu unterziehen. Die anzufertigenden Prüfprotokolle/Prüfbücher sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.1.5

Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.

5.1.6

Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (§ 52 Abs. 1 BauO LSA)

5.1.7

Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

5.1.8

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist.

5.1.9

Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen. (§§ 57 Abs. 4 und 80 Abs. 4 BauO LSA)

5.1.10

Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden. (§ 83 BauO LSA)

5.1.11

Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) sind Funde und Befunde mit den Merkmalen eines archäologischen und bauarchäologischen Kulturdenkmales, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, sofort bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen und der Fundort ist vor Gefahren zu schützen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Archäologie, in 06114 Halle (Saale), Richard-Wagner-Straße 9, ist zu ermöglichen.

5.1.12

Nach § 14 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 VermGeoG LSA verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg) die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

5.2 Abfallrecht

Hinweise zur Baumaßnahme

5.2.1

Die Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle und der Betrieb der Anlagen hat entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in ihren jeweils gültigen Fassungen, einschließlich der darauf basierenden Verordnungen, sowie auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu erfolgen.

5.2.2

Des Weiteren wird auf die neue Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) verwiesen, die zum 01.08.2017 in Kraft getreten ist. Die Verordnung gilt für alle Abfälle, die hinsichtlich ihrer

Zusammensetzung, ihrem Schadstoffgehalt und dem Reaktionsverhalten den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, die aber nicht aus privaten Haushaltungen stammen.

Die GewAbfV 2017 enthält eine erhebliche Verschärfung der Getrennthaltungspflicht beim gewerblichen Abfallerzeuger.

5.2.3

Insofern der Bauherr im Bereich der Gründung der WKA oder im Bereich des Baufeldes (temporäre Transportwege / Kranstellflächen) den Einsatz von Recyclingbaustoffen vorgesehen hat, sind die Vorgaben der ab 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Hinweise zum Rückbau

5.2.4

Beim Rückbau und der darauffolgenden Demontage von WKA – Komponenten ist darauf zu achten, dass

- Die Arbeiten unter Berücksichtigung der geltenden Umweltschutzregeln erfolgen,
- Die Arbeiten alle relevanten Arbeitsschutzregeln berücksichtigen,
- Die wiederverwendbaren Bauteile erhalten bleiben,
- Die Abfallentsorgungsmassen getrennt erfasst werden,
- Die Arbeiten unter Berücksichtigung der DIN SPEC 4866 geplant und ausgeführt werden.

5.2.5

Vor Beginn der Arbeiten muss ein Rückbau – und Entsorgungskonzept erarbeitet werden.

Das Rückbau – und Entsorgungskonzept basiert auf den Hersteller- und Betreiberangaben und den örtlichen Gegebenheiten.

Folgende Angaben sollten möglichst enthalten sein:

- Festlegung der Arbeitsprozesse vor Ort
- Entstehende Emissionen und deren Vermeidung oder Verringerung,
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die der Wiederverwendung zugeführt werden,
- Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüssel-nummern (Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)) und geplanten Verbringungsort (Entsorgungsweg),
- Vorschlag zur Dokumentation (Fotodokumentation, Verbleibsnachweise).

5.2.6

Aus abfallrechtlicher Sicht sind folgende Anforderungen und Maßnahmen erforderlich

5.2.7

Die Verwertungsmaßnahmen schließen sich an den Rückbau und die Demontage an.

5.2.8

Beim Rückbau ist nach Möglichkeit eine hochwertige stoffliche Verwertung anzustreben unter Beachtung § 6 Abs. 1 KrWG (Abfallhierarchie).

1. Festlegung welche Materialien wiederverwendet, entsorgt oder als Abfall eingestuft werden.
2. Die Vorgaben der GewAbfV müssen eingehalten und angewendet werden.

3. Mitteilung des Abfalls mit Abfallbezeichnung (AVV), Entsorgungsweg, Transporteur, Entsorgungsanlage.
4. Ein Bautagebuch mit entsprechender Bilddokumentation ist zu führen;
 - Fotodokumentation der Zerlegung
 - Nachweise der Entsorgungswege (Entsorgungsanlage),
 - Wiegescheine
 - Lieferscheine
 - Elektronischer Nachweise über Entsorgung der gefährlichen Abfälle.
 - Beantragung einer Erzeugernummer für die Entsorgung der Abfälle

5.2.9

Die beim Rückbau der WKA anfallenden Materialien und Abfälle sind nach Beendigung der Zerlegungsarbeiten zeitnah von der Baustelle zu entfernen.

5.3 Bodenschutzrecht

5.3.1

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die einschlägigen Regelwerke und DIN-Vorschriften (DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten.

5.3.2

Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) des Bodens für die Baumaßnahme ist auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.

5.3.3

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden abzutragen und zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m.

5.3.4

Die Lagerdauer von Bodenmieten ist zu minimieren. Bei einer Lagerdauer über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich vorzunehmen.

5.3.5

Für fremd anzulieferndes Bodenmaterial ist der Nachweis der Eignung zu erbringen. Dazu ist bei der Verwendung in bodenähnliche oder technische Anwendung zu unterscheiden. Bei technischer Anwendung gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV. In bodenähnlicher Anwendung sind die Regelungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.

5.3.6

Für fremd anzuliefernden und zur Andeckung vorgesehenen Oberboden gelten die Anforderungen des § 7 BBodSchV ergänzt durch die Erläuterungen und Hinweise der LABO - Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV (Stand 16.02.2023), Abschnitt III, Punkt 3.

5.3.7

Boden, welcher bei der Baumaßnahme anfällt, kann nach § 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV ohne chemische Untersuchung innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden. Diese Materialien dürfen jedoch keine organoleptischen Auffälligkeiten hinsichtlich einer

Schadstoffbelastung aufweisen, das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung muss ausgeschlossen sein.

5.3.8

Der Bau und der Betrieb der Anlage hat so zu erfolgen, dass Bodenverunreinigungen verhindert werden. Das gilt auch für die späteren Rückbaumaßnahmen.

5.3.9

Die Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von WKA gemäß dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 15. Juli 2021 sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Hinweis zu Altlasten:

5.3.10

Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vorhanden.

5.4 Wasserrecht

Niederschlagswasserbeseitigung:

5.4.1

Das Regenwassermanagement verfolgt heute gleichzeitig mehrere Ziele. Das Prinzip, Regenwasser so schnell wie möglich aus bebauten Gebieten abzuleiten, ist aus wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Die Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung in urbanen und kommunalen Kontexten sind gewachsen. Es gilt, den Wasserkreislauf im Bereich von Bebauungen den zuvor bestehenden natürlichen Verhältnissen anzupassen (gemäß Merkblatt DWA-A 102-2).

5.4.2

Dezentrale Bewirtschaftungsmaßnahmen gewinnen zunehmend an Bedeutung und lassen sich sowohl gut miteinander als auch mit der zentralen Niederschlagswasserentwässerung kombinieren.

5.4.3

Die Flächenversiegelung muss auf ein Mindestmaß reduziert werden. Wo es möglich ist, sollten Grünflächen angelegt oder wasserdurchlässige Materialien als Alternative zur absoluten Versiegelung genutzt werden.

5.4.4

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden.

5.4.5

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser ohne die Nutzung technischer Anlagen auf dem Grundstück versickert werden soll.

Grundwasserhaltung:

5.4.6

Macht sich im Rahmen der Baumaßnahmen eine Bauwasserhaltung erforderlich, so stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten sowie das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen die hierfür bestimmt oder geeignet sind, eine Benutzung eines Gewässers dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Darunter fallen gemäß dem WHG auch auf eine Bauzeit beschränkte Benutzungen.

Ein Antragsformular ist auf der Homepage des Salzlandkreises zu finden.

5.4.7

Wird während der Baumaßnahme unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen und nachträglich eine Wasserhaltung notwendig, ist dementsprechend unverzüglich ein Antrag zu stellen.

5.5 Kampfmittel

5.5.1

Entsprechend der zur Verfügung stehenden Unterlagen und der Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) ist für das o. g. Vorhaben keine Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PIZD) vorliegenden Erkenntnisse zu Kampfmittelverdachtsflächen einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Die Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhebt keinen Anspruch auf Detailtiefe bezüglich des Inhaltes, Umfanges und Komplexität einer historisch-genetischen Rekonstruktion gemäß baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR).

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

5.5.2

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten!

5.6 Arbeitsschutz

5.6.1

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden. (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2)

5.6.2

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz (als zuständige Behörde)

spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. (§ 2 Abs. 2 BaustellV)

5.6.3

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. (§ 3 BaustellV)

5.7 Straßenverkehrsrecht

5.7.1

Für ggf. notwendige Baustellenzufahrten / Änderung der Anbindungen der Wirtschaftswege an die B 180 ist durch den Sondernutzungsnehmer der Antrag auf Gestattung beim RB West der LSBB, FB 23, einzureichen.

5.7.2

Falls Leitungen die B 180 queren oder diese längs an ihr verlegt werden sollen, ist ebenfalls ein gesonderter Antrag bei der LSBB, RB West, einzureichen.

5.8 Luftverkehrsrecht

5.8.1

Werden die Auflagen der Oberen Luftfahrtbehörde nicht eingehalten, wird der Rückbau der WKA verfügt.

5.8.2

Etwaige nachträgliche Änderungen hinsichtlich des Standortes oder der Höhe der WKA im Rahmen des § 16b Abs. 7 BImSchG sind vom Bescheid abgedeckt. Änderungen sind dem Ref. 307 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt schriftlich anzuzeigen.

5.9 Medienträger

5.9.1

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass östlich des Feldwegs sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH befinden, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten. Die Planunterlagen wurden Ihnen mit der Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens übermittelt und sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Auf die Anlagen der Deutschen Telekom GmbH ist Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die geplanten Maßnahmen sind so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom GmbH ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.

Zur Einhaltung des Blitz- und Überspannungsschutzes ist ein Abstand von der Erdungsanlage der WKA zu unseren Anlagen, von mindestens 15,0 m einzuhalten.

Die Deutsche Telekom GmbH weist darauf hin, dass die Deutsche Telekom GmbH nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom GmbH erforderlich.

5.9.2

Die GDMcom GmbH weist darauf hin, dass sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen hat.

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

5.9.3

ASCANETZ GmbH weist darauf hin, dass sich im Baufeld Niederspannungskabel (Fremdkabel) der vorhandenen WKA befinden. Weiterhin sind Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Aschersleben GmbH im angezeigten Baufeld vorhanden.

Die Bestandspläne wurden Ihnen mit der Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens übermittelt und sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Es dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen gefährden. Die Versorgungsanlagen sind schadlos zu halten.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die ausführenden Tiefbauunternehmen verpflichtet sind in ausreichender Zeit vor Baubeginn Schachterlaubnisscheine bzw. Leitungseinweisungen der einzelnen Bereiche bei der ASCANETZ GmbH.

VI. Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 VwVfG ist der Antragstellerin Gelegenheit zugegeben sich zum Entwurf des Genehmigungsbescheids nach §§ 4 und 19 BImSchG zu äußern. Mit dem Schreiben vom 21.11.2025 verzichtet die Antragstellerin Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg auf die Anhörung vor Erteilung des Bescheides nach BImSchG. Dazu verweist die Antragstellerin auf den § 28 Abs. 2 VwVfG. Es besteht die Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung, um weiteren wirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Den Ausführungen der Antragstellerin kann gefolgt werden, sodass auf eine Anhörung verzichtet wird.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

Im Auftrag

Olsen

Fachdienstleiterin

Anlagen:

- Anlage 1 Antragsunterlagen inkl. Nachreichungen und Ergänzungen
- Anlage 2 Rechts-/ Normquellenverzeichnis
- Anlage 3 Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
- Anlage 4 Formular Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
- Anlage 5 Formular Mitteilung über Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)
- Anlage 6 Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin (§§ 52 / 55 BauO LSA)
- Anlage 7 Baustellenschild

IX. Anlagen

Anlage 1 – Antragsunterlagen

Kapitel	Formular	Bezeichnung der Unterlagen	Seitenanzahl
1	Antrag		
		Formular Inhaltsverzeichnis	5
	1.1	Antrag für eine Genehmigung odr eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/21
	1.2	Kurzbeschreibung	7/21
	1.3	Sonstiges Anhang: Kostenschätzung_N163.pdf Kostenübernahmeerklärung_DFS.pdf Kostenübernahmeerklärung_UVPG.pdf SN-Chemnitz_HRB23423+AD-20240702111950.pdf	15/21 16/21 18/21 19/21 20/21
2	Lagepläne		
	2.1	Topographische Karte 1:25 000 Anhang: BImSchG_Aschersleben_240724-2.1 Top-Karte.pdf	1/10 2/10
	2.2	Grundkarte 1:5 000 Anhang: BImSchG_Aschersleben_240724-2.2 Lpl-Grundkarte Copy.pdf	3/10 4/10
	2.3	Liegenschaftskarte	5/10
	2.3.1	Flurstücknachweis	6/10
	2.4	Werkslage- und Gebäudeplan Anhang: BImSchG_Aschersleben_240724-2.3 Lpl.pdf	7/10 8/10
	2.5	Auszug aus dem gültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzung nach §§ 34, 35 BauGB Anhang: BImSchG_Aschersleben_240724-2.4 Raumordnung+Bauleotpl.pdf	9/10 10/10
3	Anlage und Betrieb		
	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren Anhang: 3.1.1_Technische Beschreibung_N163_6.X.pdf 3.1.2_Uebersichtzeichnung_N163_6.X_TCS164.pdf 3.1.3_Abmessungen-Gondel-und-Blätter_D4k.pdf 3.1.4_Fundamente_N163_6X_TCS164.pdf 3.1.5_Flucht-und-Rettungsplan_D4k_TCS_compressed.pdf 3.1.6_Fließbild.pdf	1/191 4/191 24/191 26/191 32/191 38/191 48/191
	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	49/191
	3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	50/191
	3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	51/191
	3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	53/191
	3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	55/191

		Anhang: 3.5.1.1_Antifrogen_N_DE_Dez22.pdf 3.5.1.2_Klüberplex_BEM_41-132_Dez22.PDF 3.5.1.3_Shell Tellus S4 VX 32 DE_Okt22.PDF 3.5.1.4_Fuchs_RENOLIN_UNISYN_CLP_320_DE_Dez22.PDF 3.5.1.5_Klüber_BEM_41-141_Juli2022.pdf 3.5.1.6_Midel_7131_SDS_DE_Dez2022.pdf 3.5.1.7_AVIA Avilub Gear 150_Mai22.PDF 3.5.1.9_Fuchs_Gleitmo_585_K_Dez22.PDF 3.5.1.10_Fuchs Ceplattyn-BL-white_Dez22.PDF	56/191 69/191 91/191 123/191 134/191 154/191 162/191 169/191 181/191
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
	4.5	Betriebszustand und Schallimmissionen	1/105
	4.7	Sonstige Emissionen Anhang: 4.7.1.1._Emission_Immission_Rev1.pdf 4.7.1.2_WP-Aschersleben_IO07-20_Stand 30.05.2024.pdf 4.7.1.3_BlmSchG_Ascherslebn_240724-4.1 Top-KArt-IP.pdf 4.7.1.4_Oktav-Schalleistungspegel_N163 6.X.pdf 4.7.1.5_PQ-AscherlebenWEA 20 1 x N 163 7.0 164 m_Mode14.pdf 4.7.1.6_240725_DECIBEL_ZB WEA 20 Nacht WEA Mode 14.pdf 4.7.1.7_240705_DECIBEL_ZB WEA 20 Tag WEA Mode 0_Hauptergebnis.pdf 4.7.2.1_240724_VB Bestand + WEA19,21-23.pdf 4.7.2.2_240724_ZB WEA 20.pdf 4.7.2.3_240724_GB Bestand + WEA19,21-23-.pdf 4.7.2.4_Schattenwurfmodul.pdf	2/105 3/105 18/105 19/105 20/105 25/105 45/105 54/105 56/105 66/105 88/105 98/105
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/1
6	Anlagensicherheit		
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/1
7	Arbeitsschutz		
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz Anhang: 7.1.1_Arbeitsschutz-und-Sicherheit_WEA.pdf 7.1.2_Sicherheitshandbuch_D4k.pdf 7.1.3_Technische-Beschreibung-Befahranlage.pdf	1/107 3/107 15/107 95/107
	7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	107/107
8	Betriebseinstellung		
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) Anhang: 8.1_Massnahmen_Betriebseinstellung_N163 6.X.pdf	1/15 4/15
	8.2	Sonstiges Anhang: 8.2_rückbauverpflichtung.pdf	12/15 14/15
9	Abfälle		
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von	1/17

		Abfällen	
	9.6	Sonstiges Anhang: 9.1 Abfallbeseitigung.pdf 9.2_Abfaelle-bei-Anlagenbetrieb-D4k.pdf	3/17 4/17 12/17
10	Abwasser		
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/2
	10.12	Niederschlagsentwässerung	2/2
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/58
	11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen)	2/58
	11.8	Sonstiges Anhang: 11.8.1_Einsatz_von_Flüssigkeiten_und_Maßnahmen_D4k.pdf 11.8.2_Merkblatt_WEA_AwSV_Rev1.0_D4k_N163.pdf 11 .8.3_Ausnahmeantrag §16 AwSV.pdf 11.8.4_BA Betriebsstörungen außenliegender Kühler.pdf 11 .8.5_BA Umschlag wassergefährdender Stoffe. pdf 11 .8.6_Getriebeoelwechsel-WEA.pdf	16/58 18/58 28/58 46/58 47/58 49/58 51/58
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
	12.6	Brandschutz Anhang: 12.6.0_Brandschutznachweis_örtliche Anpassung.pdf 12.6. 1_Brandschutzkonzept.pdf.pdf 12.6.2_Grundlagen Brandschutz.pdf 12.6.3_Brandmeldesystem.pdf 12. 6.4_Feuerloeschsystem.pdf	1/72 2/72 11/72 25/72 35/72 45/72
	12.7	Sonstige Anhang: Antrag Bauantrag.pdf Antrag Baubeschreibung.pdf Erklärung TWPL.pdf Antrag Erkl Twpl.pdf BlmSchG_Aschersleben 240724-12.1 Lika.pdf amtl. LP WEA20.pdf 12.7.5_Uebersichtszeichnung_N 1 63_6.X_TCS 1 64.pdf 05_Herstell- & Rohbaukosten_N 1 63_6.X_TCS I 64_D I N 27 6.pdf 12.7.8_bauvorlageberechtigung.pdf	53/72 54/72 57/72 62/72 63/72 65/72 66/72 68/72 70/72 72/72
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz		
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/525
	13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	4/525
	13.5	Sonstiges Anhang: 13.5.1.1_240710_LBP_WP_Aschersleben_WEA20.pdf	5/525 6/525

		13.5.1.2_240617_WP_Aschersleben_Bestands-und Konfliktplan LBP-WEA20.pdf	71/525
		13.5.1.3_240617_Maßnahmenplanung-E1_und E2-WEA20.pdf	72/525
		13.5.1.4_240617_Maßnahmenplanung E3_WEA20_.pdf	73/525
		13.5.2.0_240710_saP_WP-Aschersleben-WEA20.pdf	74/525
		13.5.2.1_240617_WP_Aschersleben_Übersichtskarte saP-WEA20.pdf	219/525
		13.5.2.2_190619_Aschersleben_Vogelzug Endbericht.pdf	220/525
		13.5.2.3_230317_Aschersleben_STN Datenaktualität Rev1.pdf	256/525
		13.5.2.4_220117_Aschersleben_Avi Endbericht LASIUS Rev2-min.pdf	260/525
		13.5.2.5_220428_Aschersleben_Fm Endbericht habitart_Rev1.pdf	436/525
		13.5.2.6_WEA_Aschersleben_FSU_FM_PA_1_Bioakustik.pdf	515/525
		13.5.2.7_WEA_Aschersleben_FSU_FM_PA_2_Quartierpotenzial.pdf	515/525
		13.5.2.8_Fledermausmodul.pdf	516/525
14		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/53
	14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2/53
	14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	4/53
	14.4	Sonstiges	11/53
		Anhang:	
		14.2_Umwelteinwirkungen_WEA.pdf	15/53
		14.1_240710_UVP-VP_WP_Aschersleben-WEA20.pdf	22/53
16		Anlagespezifische Antragsunterlagen	
	16.1.1	Standorte der Anlagen	1/401
	16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	2/401
		Anhang:	
		240709_aMdt_STN_bauplanungsrechtliche Zulässigkeit WEA_angep.pdf	3/401
	16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	20/401
		Anhang:	
		16.1.3.1_Blitzschutz-und-EMV_D4k.pdf	22/401
		16.1.3.2_Erdungsanlage_WEA.pdf	32/401
		16.1.3.3_Eiserkennung_WEA.pdf	42/401
		16.1.3.4_TB_Rotorblatt_Eisdetektion_IDD Blade.pdf	50/401
		16.1.3.5_Rev.1 Zusammenfassung Nordex Wölfel Eiserkennung.pdf	56/401
	16.1.4	Standortsicherheit	61/401
		Anhang:	
		16.1.4.1_örtl_Anpassung_TP.pdf	62/401
		16.1.4.2_Technische Beschreibung_N163_6.X.pdf	70/401
		16.1.4.3_Aschersleben_topo.pdf	90/401
		16.1.4.4_Aschersleben_Lageplan.pdf	91/401
		16.1.4.5_Uebersichtszeichnung_NI 63_6.X_TCSI 64.pdf	92/401
		16.1.4.6_TP-Bescheid_N163_6.X_TCS164B-03_N23_Nov23.pdf	94/401
		16.1.4.7_Fundamente_N163_6X_TCS164.pdf	102/401

	16.1.4.8_Aschersleben_BGG_kompl.pdf	108/401
	16.1.4.9_Gutachtliche Stellungnahme TB Aschersleben Rev 0	202/401
	Sabowind GmbH.pdf	
	16.1.4.10_Standsicherheitsbewertung_Aschersleben.pdf	237/401
16.1.5	Anlagenwartung	239/401
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	240/401
	Anhang :	
	16.1.6.1_Transport_Zuwegun g_D4k_6.X.pdf	242/401
	16.1.6.2_240724-1 6.1 Lpl-Erschl.pdf	284/401
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	285/401
	Anhang:	
	16.1.7.1_Kennzeichnungen_allgemein_D4k.pdf	286/401
	16.1.7.2_Kennzeichnungen DE.pdf	300/401
	16.1.7.3_WuF_LM_Technische Beschreibung_1.2.pdf	310/401
	16.1.7.4_Zerlifikat_BMP_WuF_LightManager.pdf	326/401
	16.1.7.5_Zertifikat QMS 9001_WuF.pdf	331/401
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt	332/401
	16.1.8)	
	Anhang:	
	20_WR_130_51_GB_762_Stadt.pdf	334/401
	20_WR_188_87_GB_9700_Stadt.pdf	339/401
	20_WR_88_48_27_AF_27_28_GB_1787_Stadt.pdf	343/401
	20_AF_94_6_GB_8705_Winkler.pdf	354/401
	20_AF_24_V_Seelmann.pdf	363/401
	20_AF_94_4_94_5_V_WinklerKG.pdf	366/401
	20_AF_94_6_V_W nkler.pdf	379/401
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark	400/401
16.1.10	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	401/401
	Gesamtseitenzahl	1584

Nachreichungen und Ergänzungen

Datum	Inhalt	Seitenanzahl
08.09.2025	In den Kapitel 2 und 4 wurde der Quellenvermerk auf den Plänen angepasst	
	4.7.1.1_Emissionen_Immissionen_Rev1.pdf	15
	4.7.3_Schattenwurfprognose_Vorbelastung_4xV162.pfd	2
	4.7.4_Schattenwurfprognose_Vorbelastung_1xN149.pdf	2
	4.7.5_Schallimmissionsprognose_Vorbelastung_Nachtwerte.pdf	11
	4.7.6_Schallimmissionsprognose_Gesamtnelastung_Nachtwerte.pdf	12
	10.1.1_WHG 20.pdf	3
	13.5.0_Erweiterung_NF_UNB.pdf	
	13.5.1.1_Überarbeitung-WP-Aschersleben-LBP-WEA20-NF_UNB.pdf	3
	13.5.2.9_Duldungserklärung Feldhamstermaßnahmen Hecklingen.pdf	72
	13.5.2.10_Duldungserklärung STO Mehringen.pdf	2
	13.5.2.11_2024 Erweiterung Ökokonto Fläche 03 Harslebener Berge.pdf	1
		5

25.09.2025	Bodenschutzkonzept vom 17.09.2025	32
12.11.2025	13.5.1.5_Aschersleben WEA20_LBP NTI Rev1.pdf	9
	13.5.1.6_Anlage 1_35_20250205-Kampwiesen_2.pdf	1
	13.5.1.7_Aschersleben WEA20_LBP NT1 Rev1 Anlage 2a Maßnahmenplan Feldhamsterfl.pdf	1
	13.5.1.8_Aschersleben WEA20_LBP NT1 Rev1 Anlage 2b Maßnahmenplan SOW.pdf	1
	13.5.2.12_Verfügbarkeitsnachweis_Kampwiesen.pdf	1
28.11.2025 (PE 16.12.2026)	Formular Inhaltverzeichnis	5
	Formular 2.1 Topographische Karte 1:25 000	2
	Formular 2.2 Grundkarte 1:5 000	2
	Formular 2.3 Liegenschaftskarte	1
	Formular 2.3.1 Flurstücknachweis	1
	Formular 2.4 Werkslage- und Gebäudeplan	2
	Formular 2.5 Auszug aus gültigem FNP oder Bauplan oder Satzung nach §§ 34, 35 BauGB	2
	Kapitel 4 - Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	15
	Schattenwurfberechnung vom 15.08.2025	4
	Berechnung Vorbelastung vom 04.09.2025	12
	Berechnung Gesamtbelastung vom 04.09.2025	12
	Formular 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis	3
	Formular 10.12 Niederschlagsentwässerung	1
	Kapitel 13 – Allgemeines	3
	LBP Revision August 2025	72
	LBP – 1. Nachtrag vom 28.11.2025	9
	Ökopool „Kampwiesen bei Wilsleben“	1
	Karte Feldhamsterschutz	1
	Karte Fläche Pflege und Entwicklung SOW	1
	Erklärung zur Duldung von Kompensationsmaßnahmen – Feldhamsterschutz	2
	Erklärung zur Duldung von Kompensationsmaßnahmen – Streuobstwiese Mehringen	1
	Entscheidung über die Aufnahme als Ökokontomaßnahme vom 30.09.2024	3
	Entscheidung über die Aufnahme als Ökokontomaßnahme vom 30.09.2024	2
	Unverbindliche Vormerkung „Kampwiesen bei Wilsleben“ vom 20.10.2025	1

Anlage 2 – Rechts-/ Normquellenverzeichnis

4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

12. BImSchV - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises vom 17.12.2007 in der derzeit gültigen Fassung.

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBL. LSA S. 610).

AllGO LSA - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 763).

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109).

ASR A1.3 - Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Ausgabe Februar 2013 (GMBI 1612013, S. 334).

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

AVV - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533).

AVV Luftfahrthindernisse - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020, zuletzt geändert am 15. Dezember 2023.

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 65 und 87 geändert sowie § 64 neu gefasst, §§ 64a bis 64e neu eingefügt und Anlage angefügt durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150).

BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der

Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1).

BauVorIVO - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489).

BFR KMR - baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung, 2018.

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

DSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769).

DWA Arbeitsblatt A786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen.

EEG 2023 - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

ErsatzbaustoffV - Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186).

FFH-Richtlinie - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

FGW - Richtlinie - Technische Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissions-werte“, Revision 19, Stand: 01. März 2021.

GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September

2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233).

Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand: 30.6.2016.

Immi-ZustVO LSA - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S.518), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 430, 431).

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56).

LABO - Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz vom 15. Juli 2021.

LEP-LSA 2010 - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160).

Leitfaden zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen vom 03. März 2021.

LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327).

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 17. Mai 2006.

Merkblatt DWA-A 102-2 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen - Dezember 2020.

REP Harz - wirksame Regelungen zur Windenergienutzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz 2009.

REP MD - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vom 19. Februar 2025 (Amtsblatt LVvA Nr. 07/2025, wirksam seit dem 15. Juli 2025).

RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 (MBI. Nr.34/2005 S.498).

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

STP Energie - Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“.

STP ZO Magdeburg - Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ wirksam vom 16.04.2024.

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).

TAnIVO - Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Technische Anlagenverordnung) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282).

VermGeoG LSA - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372).

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), letzte berücksichtigte Änderung: § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384).

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50).

WindBG - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

WKA-Schattenwurf-Hinweise des LAI - Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (Stand: 23.01.2020).

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Anlage 3 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen

Landesverwaltungsamt
Referat 307
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.4.16.30314-13/2025

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 1820 a**
2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):
.....
.....
3. Art des Hindernisses:
4. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
.....
.....
5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
- Höhe (Standort) über NN in m:
- Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)
6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
.....
7. Baubeginn:
8. Fertigstellung:
9. Adresse des Betreibers:
.....
.....
10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....
.....
.....

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

Anlage 4 – Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)

An die untere Bauaufsichtsbehörde Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde II/43/2025-00576-KLAE Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde
--	--

Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
(muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

1. Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft

Name, Vorname
Sabowind GmbH

Telefon (mit Vorwahl) 03731 2608-0	Fax (mit Vorwahl) 03731 2608-26	E-Mail-Adresse info@sabowind.de
---------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg/Sachsen

Der / Die Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks ja nein

Vertreter(in) der Bauherrngemeinschaft: Name, Vorname

Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
-----------------------	-------------------	----------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

Angaben zum Bauvorhaben

BImSch: Errichtung und Betrieb von einer Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 20)

3. Baugrundstück

Gemeinde Aschersleben, Stadt	Gemeindeteil
Straße, Haus-Nr. Aschersleben, Stadt	Gemarkung Aschersleben
Flur 15	Flurstück 114/23

4. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):

5. Bauleitung (Hinweis: Nur natürliche Person, keine Firma)

Der amtlich eingeführte Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin“ liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor. liegt bei.

Der Bauleiter/die Bauleiterin / der Fachbauleiter/die Fachbauleiterin wird hiermit benannt:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort	Telefon / Fax
----------	---------------

E-Mail

beschäftigt bei

6. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsverfahren, und bei der Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs.2 Satz 4 BauO LSA).
3. **Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.**

7. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das "Bauschild" vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Anlage 5 – Mitteilung über Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
II/43/2025-00576-KLAE
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1. Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft		
Name, Vorname Sabowind GmbH		
Telefon (mit Vorwahl) 03731 2608-0	Fax (mit Vorwahl) 03731 2608-26	E-Mail-Adresse info@sabowind.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg/Sachsen		
Der / Die Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vertreter(in) der Bauherrngemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben
Angaben zum Bauvorhaben BlmSch: Errichtung und Betrieb von einer Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 20)

3. Baugrundstück	
Gemeinde Aschersleben, Stadt	Gemeindeteil
Straße, Haus-Nr. Aschersleben, Stadt	Gemarkung Aschersleben
Flur 15	Flurstück 114/23

4. Nutzungsaufnahme
Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am <input type="text"/>

5. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin
Der/Die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.
Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).
Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.
Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigefügt.
Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)
<input type="text"/>

Anlage 6 – Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin (§§ 52 / 55 BauO LSA)

An Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde II/43/2025-00576-KLAE Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde
---	--

Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin (§§ 52 / 55 BauO LSA)

I. Bauleiterbestellung

1. Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft

Name, Vorname Sabowind GmbH		
Telefon (mit Vorwahl) 03731 2608-0	Fax (mit Vorwahl) 03731 2608-26	E-Mail-Adresse info@sabowind.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg/Sachsen		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben BlmSch: Errichtung und Betrieb von einer Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 20)
--

3. Baugrundstück

Gemeinde Aschersleben, Stadt	Gemeindeteil
Straße, Haus-Nr. Aschersleben, Stadt	Gemarkung Aschersleben
Flur 15	Flurstück 114/23

4. Bestellung:

Ich/Wir bestelle(n) <input type="checkbox"/> für das gesamte Vorhaben <input type="checkbox"/> für folgende Aufgaben:

als

<input type="checkbox"/> Bauleiter(in) <input type="checkbox"/> Fachbauleiter(in)		
Name, Beruf		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

Einen etwaigen Wechsel in der Person des Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin werde ich rechtzeitig mitteilen.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

II. Bauleitererklärung:

Ich bin wie oben angegeben bestellt zum/r Bauleiter(in) Fachbauleiter(in)

Ort, Datum, Unterschrift Fach-/ Bauleiter(in)

Anlage 7 – Baustellenschild

Baustellenschild					
nach § 11 Abs. 3 BauO LSA					
Bauvorhaben					
BlmSch: Errichtung und Betrieb von einer Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 20) <small>(Beschreibung des Vorhabens)</small>				II/43/2025-00576-KLAE <small>(Aktenzeichen der Baugenehmigung)</small>	
Bauort					
Aschersleben, Stadt <small>(Ort)</small>		Aschersleben, Stadt <small>(Straße und Hausnummer)</small>			
Aschersleben, Flur 15, Flurstück 114/23 <small>(Gemarkung, Flur, Flurstück(e))</small>					
Entwurfsverfasser					
Sabowind GmbH <small>(Name)</small>	09599 <small>(PLZ)</small>	Freiberg/Sachsen <small>(Ort)</small>	Frauensteiner Straße <small>(Straße)</small>	118 <small>(Hausnummer)</small>	03731 2608-25 <small>(Telefonnummer)</small>
Bauleiter					
<small>(Name)</small>	<small>(PLZ)</small>	<small>(Ort)</small>	<small>(Straße)</small>	<small>(Hausnummer)</small>	<small>(Telefonnummer)</small>
Rohbauunternehmen					
<small>(Name)</small>	<small>(PLZ)</small>	<small>(Ort)</small>	<small>(Straße)</small>	<small>(Hausnummer)</small>	<small>(Telefonnummer)</small>
Hinweis					
<p>Gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.</p>					